

Güterabwägungstheorie

Zum Eingriffsrecht in das keimende Leben

In der frühern Abhandlung über das Eingriffsrecht in das keimende Leben (s. Heft 1, S. 33) wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es ein Hauptgrundsatz ist, mit dem das Reichsgericht seine Entscheidung vom 11. März 1927 begründet, daß dieser Grundsatz in den privaten wie amtlichen Kundgebungen über die Freigabe der direkten Schwangerschaftsunterbrechung immer wiederkehrt, und vielleicht den letzten Kern der theoretischen Beweisführung bildet, mit der man überhaupt die Forderung nach Freigabe zu begründen sucht, nämlich die Güterabwägungstheorie.

Diese Theorie ist in der Tat der Angelpunkt, um den die ganze Beweisführung zu Gunsten einer direkten Schwangerschaftsunterbrechung sich dreht. Sowohl die Möglichkeit als auch die Tatsächlichkeit eines objektiv berechtigten Eingriffes in das keimende Leben, sei es aus medizinischer oder eugenischer oder sozialer Indikation, wird in letzter Linie aus ihr abgeleitet. Denn in all diesen Fällen wird das Lebensgut der reifenden Frucht als in Widerstreit befindlich hingestellt mit andern Gütern, sei es der schwangern Mutter, sei es der häuslichen, der staatlichen oder der menschlichen Gemeinschaft überhaupt. Immer gilt dabei das Leben der Frucht als das geringerwertige Gut, das andern höherwertigen Gütern des fertigen Menschen oder der verschiedenen Arten menschlicher Gemeinschaft weichen muß, und eben deshalb weichen muß, weil es das geringerwertige ist.

Bei der Bedeutung, die demnach dieser Theorie beigelegt wird, dürfte es erwünscht und notwendig erscheinen, sie sowohl auf ihre innere Richtigkeit und Berechtigung als auch rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf die direkte Schwangerschaftsunterbrechung genauer zu untersuchen.

Die Güterabwägungstheorie sagt ihrem wesentlichen Inhalt nach, daß im Falle des Güterwiderstreites, in dem ein Ausgleich nicht anders möglich ist als durch Vernichtung oder Schädigung des einen der beiden in Widerstreit stehenden Güter, das geringerwertige Gut dem höherwertigen weichen muß, und daß dieser Eingriff in das geringerwertige Gut nicht gegen die rechte Ordnung verstößt. Anscheinend ist dies nichts anderes als das Prinzip, daß von zwei Ubeln, die sich beide nicht vermeiden lassen, das kleinere zu wählen ist; und so könnte man meinen, die Güterabwägungstheorie unterliege einfach derselben Auslegung, denselben Einschränkungen und Unterscheidungen wie dieser dem Alltagsleben geläufige Grundsatz.

Indes möge diese Theorie zunächst einmal einfach angenommen und gefragt werden, wie auf Grund derselben über eine direkte Vernichtung des keimenden Lebens zu urteilen ist; an zweiter Stelle soll dann eine kurze Zergliederung und Prüfung dieser Theorie und der in ihr enthaltenen Teilprinzipien versucht werden.

Die erste Frage muß zweifellos sein: „Welches sind überhaupt die Güter, die bei der direkten Schwangerschaftsunterbrechung miteinander in Widerstreit stehen?“ Wir beschränken die Untersuchung auf den für die Forderung nach

Freigabe der direkten Unterbrechung günstigsten Fall, d. i. den der medizinischen Indikation. Die oben erwähnte Reichsgerichtsentscheidung bezeichnet als diese Güter: das Lebensgut des reifen Menschen und das Lebensgut der noch unreifen Frucht. Ohne Zweifel ziehen zunächst diese Güter die Aufmerksamkeit auf sich. Aber nicht in sich genommen und nach ihrem relativen Selbstwert betrachtet, stehen sie miteinander in Widerstreit und zur entscheidenden Bewertung und Abwägung, sondern vielmehr, insofern sie Gegenstand zweier verschiedener, freigewollter, nach außen wirksamer Verhaltensweisen des Menschen sind. Ja in gewisser Hinsicht sind es eher diese Verhaltensweisen selbst, insofern sie die genannten Güter zum Gegenstand haben, und letztlich sogar noch andere ideelle wertvollste Güter, die mit dem mehr materiellen Gut des Lebens, sei es der Mutter, sei es der reisenden Frucht, untrennbar verkettet sind, und die durch die in Frage stehenden Verhaltensweisen in Mitleidenenschaft gezogen und entscheidend getroffen werden.

Es handelt sich hier um eine Regel, die ganz allgemein gilt, wo immer das bewußte Verhalten des Menschen den verschiedenen Rechtsgütern gegenüber zur Beurteilung steht. Wollte man hier für Rechts- oder Sittengemäßheit bzw. -widrigkeit ohne weiteres und allein die verschiedenen Güter und deren Selbstwert entscheidend sein lassen, so würde man in die Irre gehen. Die rechtliche Natur und deren Bewertung, z. B. der Wegnahme fremden Eigentums oder der direkten Zerstörung fremden Lebens, wird letztlich nicht bestimmt durch den Eigenwert dieser Güter, wie sie in sich sind. Der Gutswert dieser Dinge und der Rechts- und Sittenwert der Verfügungshandlungen über sie können völlig auseinanderfallen. Ja noch mehr: der Rechtswert zweier materiell völlig gleicher Verfügungshandlungen über dieselben Objekte kann sehr verschieden, ja entgegengesetzt sein. Wegnahme einer in sich sehr wertvollen Sache gegen den Willen des Eigentümers kann Diebstahl, kann aber auch Ausführung einer gerechten staatlichen Maßnahme sein. Hier entscheidet für die rechtliche und sittliche Bewertung der materiell gleichen Verfügungshandlung sicher nicht der Eigenwert der weggenommenen Sache. Ein kleiner Diebstahl ist in der Rechtsordnung viel ernster zu bewerten als die gerechte Wegnahme auch hoher Werte durch die staatliche Autorität. — Das Leben steht in der Reihe der Güter und Werte höher als Geld. Aber damit ist noch nichts gesagt über den Wertrang, über Wert und Unwert von zwei Verfügungshandlungen, der einen über Leben, der andern über eine Summe Geldes. Eine gerechte Hinrichtung ist kein negativer rechtlich-sittlicher Wert, wohl aber jede Veruntreuung, wenn die Summe auch nur gering ist. — Das dürfte zeigen, daß die Stelle, die die verschiedenen menschlichen Güter auf der Güterwertskala einnehmen, nicht ohne weiteres entscheidend ist für die Stelle, die Schädigungs- und Verfügungshandlungen des Menschen über diese Güter in der Skala der rechtlich-sittlichen Werte zuzuweisen ist. Hier sind vielmehr die ideellen Güter maßgebend, die durch die zur Beurteilung stehenden Verfügungshandlungen in den materiellen Gütern wegen der Verkettung mit ihnen getroffen werden, z. B. das sowohl für den einzelnen als auch für die Gesamtheit wichtige ideelle Gut der (relativen) Unantastbarkeit des Privateigentums, das ideelle Gut des Zugriffsrechts der Staatsgewalt in die Privatgütersphäre zum Schutze des Gemeinwohls u. dgl. m.

Im Falle der direkten Schwangerschaftsunterbrechung sind also, wenn man den Tatbestand genauer zergliedert, nicht gegeneinander abzuwägen „Leben des fertigen Menschen“ und „Leben der unreifen Frucht“, auch nicht „ein Menschenleben“ und „mehrere Menschenleben“, sondern: „direkte Tötung eines fremden schuldlosen Lebens“ und „bewußtes Eintretenlassen des natür-

lichen Todes mehrerer Leben“, oder wenn man die in letzter Linie in Betracht kommenden ideellen Güter namhaft machen will: es stehen sich gegenüber: das „Gut absoluter Unantastbarkeit schuldlosen menschlichen Lebens“ und das „Gut der Zugriffsmacht auf fremdes schuldloses Leben“, zur Abwehr des drohenden natürlichen Todes mehrerer.

Sieht man diese Güter einander gegenübergestellt, so mag man zwar zugeben, daß in der Rechtsordnung und im Rechtsbewußtsein einer staatlichen Gemeinschaft das Lebensgut des fertigen Menschen höher gewertet wird als das (wesentlich gleiche) Lebensgut der noch unreifen Frucht; man wird aber nicht leicht behaupten können, daß eine Rechtsordnung das entsprechend gleiche zu sagen geneigt ist von der direkten Verfügung über auch nur ein Menschenleben und dem natürlichen Sterben vieler; mögen das nun Mutter und Kind sein oder mehrere fertige Menschenleben, die an sich nicht so innig miteinander verknüpft sind. Das allgemeine sittliche und rechtliche Empfinden sieht, wenigstens solange nicht irgend ein überwiegendes Interesse zu seiner Beugung drängt, in der überlegten und beabsichtigten Vernichtung auch nur eines schuldlosen Lebens ein schwereres Übel als in dem natürlichen Sterben noch so vieler anderer, und das trotz der klaren und festgehaltenen Einsicht, daß in sich hundert fertige Menschenleben höherwertig sind als nur eines. Das rechtliche und sittliche Empfinden der Allgemeinheit urteilt eben spontan, daß die direkte Tötung auch nur eines Schuldlosen nicht aufgewogen werden kann durch die Verhütung des natürlichen Todes noch so vieler anderer; weil es eben spontan empfindet, daß der direkte Eingriff in schuldloses Leben mehr der Sittenordnung und der richtigen Rechtsordnung entgegen ist als das Geschehenlassen natürlichen Sterbens dort, wo dieses Sterben nur durch direkte Tötung Schuldloser verhütet werden kann.

Sobald also nicht mehr die Güter in sich, d. i. das Leben des fertigen Menschen und das Leben der unreifen Frucht, zur Abwägung einander gegenüberstehen, sondern die Verhaltensweisen des Menschen diesen Gütern gegenüber, d. h. „direkte Tötung schuldlosen Lebens“ und „Geschehenlassen natürlichen Sterbens“, wandelt sich das Werturteil. Als das höherwertige Gut erscheint jetzt die Unterlassung der direkten Tötung, als das geringerwertige die Verhinderung des natürlichen Sterbens. Bei dieser Sachlage käme man unter Zugrundelegung der Güterabwägungstheorie zu dem Schluß, daß im Falle der ärztlichen Indikation die direkte Schwangerschaftsunterbrechung zu unterlassen ist trotz des sonst erfolgenden natürlichen Todes von Mutter und Kind, und zwar deshalb, weil nach dieser Theorie das geringerwertige Gut, das ist hier die Verhütung des natürlichen Sterbens, nicht beachtet zu werden braucht, wenn nur durch seine Preisgabe das mit ihm in Widerstreit stehende höherwertige Gut, d. i. die Unterlassung der direkten Tötung, gewahrt werden kann.

Die Berechtigung dieses Endurteils ergibt sich noch klarer, wenn man neben den unmittelbar getroffenen Gütern noch etwas genauer die mittelbar getroffenen betrachtet und mit in Rechnung setzt, wie dies ja überall geschehen muß, wo Grundsätze auf ihre Richtigkeit und Tragfähigkeit zu prüfen sind. Denn bei derartigen Prüfungen würde man zu irrigen Ergebnissen kommen, wollte man nur die unmittelbaren Folgen in Erwägung ziehen, die mittelbaren

und weiteren Auswirkungen aber, die sich mit logischer Notwendigkeit aus dem zu prüfenden Prinzip ergeben, außer acht lassen.

Es ist notwendig, dies ausdrücklich hervorzuheben, weil es ein ebenso häufiger wie folgenschwerer Irrtum ist, Grundsätze auf ihre Richtigkeit und ihren Wert einzig durch Zergliederung eines Einzelfalles, in dem sie Anwendung gefunden haben, und durch Aufweisen der dadurch eingetretenen Wirkungen prüfen zu wollen. Ein solches Verfahren kann mitunter genügen, um die Unrichtigkeit eines Prinzips nachzuweisen; zum Beweis seiner Richtigkeit genügt es im allgemeinen nicht. So läßt sich z. B. der Wert und die Richtigkeit des Grundsatzes von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht dadurch feststellen, daß man ihn nur auf eine bestimmte Einzelehe anwendet und die Folgen zeigt, die sich für diese bestimmte Ehe aus diesem Grundsatz ergeben, sondern der Grundsatz ist auf die Institution der Ehe anzuwenden, und es ist zu fragen, welche Folgen sich für die Institution der Ehe, für ihren Naturzweck, für das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft daraus ergeben. Es kann durchaus sein, daß, wenn nur die unmittelbaren Folgen für eine bestimmte Einzelehe berücksichtigt werden, die ungünstigen Wirkungen die günstigen weit überwiegen. Trotzdem steht für jede unparteiliche Beurteilung das unvergleichliche Übergewicht der günstigen Folgen der Unauflöslichkeit der Ehe über die ungünstigen fest, sobald nicht nur die unmittelbaren Wirkungen für eine Einzelehe, sondern die Gesamtheit der Auswirkungen in Anschlag gebracht werden, die sich daraus für die Institution der Ehe und das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft ergeben. Und dies gilt trotz der Härten und Schädigungen, die die Unauflöslichkeit in einem Einzelfall für bestimmte Einzelpersonen haben mag.

Welches sind nun bei der direkten Schwangerschaftsunterbrechung diese mittelbar getroffenen Güter, die bei der rechtlichen wie sittlichen Bewertung dieses Eingriffes mit in Rechnung gesetzt werden müssen? Es sind die bereits oben erwähnten ideellen Güter, vor allem das der absoluten Unantastbarkeit des Lebens eines schuldlosen Menschen. Auf weite Sicht gesehen und in den großen Zusammenhängen der letzten entscheidenden Interessen der einzelnen wie der menschlichen Gemeinschaft ist dieses unbedingte Verwehrtsein jedes direkten Eingriffes in schuldloses Leben von ganz unvergleichlichem Wert, so daß dagegen Mängel und Schäden verschwinden, die sich infolge besonderer Verhältnisse für einzelne Individuen oder auch einzelne staatliche Gemeinschaften einstellen können. In dieser Unantastbarkeit des Lebens kommt Würde und Wert des Einzelmenschen, der seiner Persönlichkeit nach unmittelbar nur auf Gott, aber auf kein Geschöpf, keinen Einzelmenschen und keine menschliche Gemeinschaft, als sein unmittelbares Ziel, um dessentwillen seine Persönlichkeit da wäre, hingeordnet ist, auf das klarste zum Ausdruck. Weil seine Person und sein Leben nie Mittel ist, kann auch nie darüber wie über ein Mittel verfügt werden. Das gilt nicht bloß von einer Privatperson einer andern Privatperson gegenüber; das gilt auch vom Verhältnis der Einzelpersönlichkeit zur staatlichen Gemeinschaft. Gerade die Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens gegen jeden direkten Eingriff auch vonseiten des Staates zeigt die letzte Überlegenheit der Persönlichkeit des Menschen über die Gemeinschaft. Wäre der Mensch auch seiner Person nach auf die staatliche (oder eine andere) Gemeinschaft als auf sein unmittelbares Ziel, nicht bloß als auf ein von der Natur und dem Schöpfer der Natur gewolltes Mittel zur Entfaltung der individuellen wie sozialen Anlagen der physischen menschlichen Persönlichkeiten, hingeordnet, dann müßte der staatlichen Gemeinschaft nicht nur das Recht zu-

gestanden werden, von ihren Mitgliedern unter Umständen zu verlangen, daß sie sich der Gefahr des sichern Todes aussetzen, dann nämlich, wenn es das Gemeinwohl verlangt, z. B. im Falle eines gerechten Krieges, man müßte ihr darüber hinaus auch das Recht der direkten Tötung schuldloser Menschen zugestehen, sobald das Wohl des Staates, z. B. die Existenz desselben, die Rettung vieler durch die direkte Tötung einiger weniger, usw., eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen läßt. Dann wäre es ferner zulässig, von Staats wegen Kranke, gegen deren schädigenden lebensgefährdenden Einfluß die Allgemeinheit auf andere Weise wirksam nicht geschützt werden kann, zu töten. (Es kommt nicht darauf an, ob die hier gemachte Voraussetzung, einen andern Schutz gebe es nicht, verwirklicht ist oder nicht. Für die Erörterung des Prinzips und der aus ihm sich mit logischer Notwendigkeit ergebenden Folgerungen ist diese Tatsachenfrage ohne entscheidende Bedeutung.) Dann wäre es auch zulässig, schuldlose Menschen zu morden, deren Tötung der Feind verlangt als Bedingung zur Vermeidung oder Beendigung eines Krieges, der sonst den Tod von Hunderttausenden und nach sicherer Voraussetzung den Untergang des Staates zur Folge haben würde; es wäre zulässig, das gleiche zu tun, um einen Bürgerkrieg zu verhüten usw. Das alles wäre zulässig, ebenso wie es zulässig ist, ein gesundes Glied, z. B. eine Hand oder einen Fuß, an denen jemand gefesselt ist, zu opfern, um dem sonst sichern (ungerechten) Tod zu entgehen. Nun dürfte es dem gesunden sittlichen wie rechtlichen Empfinden selbstverständlich sein, daß der Staat ein solches Recht über schuldloses Leben nicht besitzt, und dies in letzter Linie deshalb nicht, weil der Staat für die Menschen da ist, die ihn bilden, nicht aber die Menschen für den Staat, den sie ausmachen, d. h. weil das Wohl der physischen Personen das letztlich Entscheidende ist bei Bestimmung und Umschreibung des Gemeinwohles, nicht das Wohl der juristischen Person des Staates, insofern es dem genannten Wohl der Gesamtheit der physischen Personen gegenübergestellt wird. Und diese letzte Überordnung der Persönlichkeit des Menschen findet nun ihren hervorstechendsten Ausdruck in der Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens, auch durch die öffentliche Gewalt.

Man könnte indes versucht sein zu sagen, diese Wertbetonung der menschlichen Persönlichkeit dritten Privaten wie auch der öffentlichen Gewalt gegenüber sei eine Sache ohne praktische Bedeutung. Aber dem ist keineswegs so. Gewiß ist mit der dargelegten Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens kein wirksamer Schutz gegen skrupellose materielle Gewalt gegeben; aber das beweist nicht, daß die Normen und Forderungen der Sittenordnung und des richtigen Rechtes überhaupt keinen beachtenswerten Schutz geben. Es ist ein falscher Pessimismus, daß in der menschlichen Gemeinschaft die Macht des Sittlichen den einzelnen wie den Machthabern gegenüber unwirksam sei, sobald sie deren Forderungen und Machtwillen Schranken zeige. Die von der Sittennorm aufgestellte und geforderte Unantastbarkeit schuldlosen Lebens gibt dem einzelnen das wertvolle Gut der objektiven absoluten Rechtsicherheit des Lebens, solange er sich nicht selbst durch schwere Schuld dieses Rechtes verlustig macht. Daß diese sittlich-rechtliche Sicherheit gegen jeden direkten Zugriff für das Zusammenleben der Menschen ein Gut von ganz außerordentlicher Bedeutung ist, wird niemand leugnen wollen, der die tieferen, den Zusammenhalt der Menschen bedingenden Gesetze bedenkt. Und dieses Gut be-

hält auch seinen Übrang, wenn es dem mit ihm in Widerstreit geratenden Gut gegenübergestellt wird, d. i. der Zugriffsmacht auf fremdes schuldloses Leben, insofern sie notwendig ist, um anderes, höherwertiges Leben, das sonst verloren wäre, zu retten. Der gesunden rechtlichen wie sittlichen Abschätzung dürfte es, wie schon oben gesagt wurde, eine Selbstverständlichkeit sein, daß die aus der absoluten Unantastbarkeit sich ergebende Sicherheit des Lebens für die Allgemeinheit von unvergleichlich höherem Wert und Nutzen ist als die Verhütung des natürlichen Sterbens von noch so vielen, wenn deren natürlicher Tod nur durch die direkte Tötung eines Schuldlosen abgewandt werden kann.

Also auch wenn die letzten ideellen Güter, die bei einer direkten Schwangerschaftsunterbrechung mitgetroffen werden, bewertet und gegeneinander abgewogen werden, muß bei Zugrundelegung der Güterabwägungstheorie der direkte Eingriff in das Leben der unreifen Frucht abgelehnt werden, weil in ihm die Wertordnung verkehrt und das höherwertige Gut der absoluten Unantastbarkeit und absoluten Rechtsicherheit des schuldlosen Lebens dem geringerwertigen Gut der Zugriffsmacht auf schuldloses Leben preisgegeben wird.

Über die Folgen, die sich aus der hier dargelegten Stellungnahme ergeben können, seien noch einige Bemerkungen beigelegt.

Zunächst könnte es scheinen, daß diese Auffassung im Notstandsfalle für die Mutter nur negative Folgen aufzuweisen habe, und daß hier Menschenleben herzlos einem kalten Prinzip geopfert würden. Abgesehen davon, daß auch die Abtreibung, wie sie tatsächlich in den meisten Fällen zur Ausführung kommt, erfahrungsgemäß für die Mutter durchaus nicht ungefährlich ist, und daß ferner in der direkten Tötung der schuldlosen Frucht im Mutterleibe wenigstens ebensoviel Herzlosigkeit zum Ausdruck kommt, ist es nicht richtig, daß die Mutter ohne jeden Schutz und jede Hilfe gelassen werde. Denn steht erst einmal fest, daß das Leben der reifenden Frucht unter allen Umständen jedem direkten Eingriff entzogen ist, daß also nicht durch Unterbrechung der Schwangerschaft der drohenden Gefahr begegnet werden kann, dann wird das ganze Können, das Streben und der Ehrgeiz der medizinischen Wissenschaft darauf gerichtet sein, andere Lösungen des vorliegenden Güterwiderstreites zu finden. Wer die staunenswerte Findigkeit, Geschicklichkeit und Energie der fortschreitenden ärztlichen Wissenschaft auch nur oberflächlich kennt, wird nicht Gefahr laufen, rücksichtlich des Schicksals der schwangern Mutter sich unwilliger Entrüstung oder stumm verzichtender Wehmut zu überlassen. Wenn die Aufgabe einmal nicht mehr heißt: neue, einfachere, gefahrlosere Methoden des auf Abtreibung hinielenden ärztlichen Eingriffes ausfindig machen; wenn vielmehr die gesamte Ärzteschaft die direkte Unterbrechung auf der ganzen Linie ablehnt und sich für alle Fälle zu dem Worte Bornsteins bekennt: „Wir Ärzte sind nicht zum Töten da, sondern um Leben zu erhalten“, dann kann und muß man das Vertrauen haben, daß die Medizin für weitaus die Mehrzahl der Fälle Wege und Mittel finden wird, zu helfen, ohne zu töten. Es dürfte dieses Können ein größerer und edlerer Ruhm für die medizinische Wissenschaft werden als die heutigen Zahlen der in den verschiedenen Kliniken im Falle medizinischer Indikation kunstgerecht, ohne alle weiteren nachteiligen Folgen ausgeführten

Schwangerschaftsunterbrechungen. Für den kleinen Rest der Fälle, wo wirklich alle menschliche Kunst versagen sollte, käme allerdings der Kerngedanke der Güterabwägungstheorie zur Anwendung, daß nämlich das kleinere Gut der Rettung des höherwertigen geopfert werden darf; nur nicht im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung, sondern in gerade umgekehrtem, weil eben die Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens das höherwertige Gut darstellt. Aber auch hier ist nicht zu übersehen, daß es selbst für diesen Güterwiderstreit einen Ausgleich gibt, da der Schöpfer der Natur jedem zu vergelten weiß, was er in Ausübung seiner sittlichen Pflicht an vergänglichen Gütern preisgegeben hat. Und wenn eine rein diesseits gesichtete Denkweise und Seelenhaltung einen solchen Ausgleich nicht zu verstehen und zu werten vermag, so ändert das an seiner Wirklichkeit und an seinem Reichtum nichts, ebensowenig wie das Sonnenlicht an Glanz und Helligkeit etwas einbüßt dadurch, daß der Blinde es nicht sieht.

Eine andere Folgerung, die sich aus der Unantastbarkeit alles schuldlosen Lebens ergibt, betrifft das Gebiet der geschlechtlichen Betätigung. Da auch im Falle der ärztlichen Indikation eine Unterbrechung der Schwangerschaft nicht stattfinden kann, und da der Mensch auch nicht über sein eigenes Leben nach Gutdünken verfügen darf, so ergibt sich für alle Fälle, in denen nach dem Urteil erfahrener und gewissenhafter Ärzte eine Schwangerschaft eine sichere und nahe Todesgefahr mit sich bringt, die Notwendigkeit, von jeder geschlechtlichen Vollbetätigung abzusehen, weil dies die einzig zulässige Art der Verhütung einer Schwangerschaft ist. Aber diese Notwendigkeit ist nicht etwas, was dem einzelnen oder der Gemeinschaft zum Schaden gereichte. Denn wenn dem Menschen zugemutet wird, sein Begehren dort, wo es ohne Verstoß gegen sichere sittliche Pflichten nicht befriedigt werden kann, zu beherrschen, so ist das etwas, was ihn adelt und heben soll. Nicht nur auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik, des Sports und des Ozeanfluges, auch auf dem Gebiete des sittlichen Ringens wächst der Mensch mit und an seiner Aufgabe. Diejenigen tun ihm einen schlechten Dienst, die ihm überhaupt keine sittlichen Aufgaben mehr zumuten wollen, wenigstens nicht auf dem Gebiete seines heftigsten Begehrens. Objektiv ist es eine Herabwürdigung des Menschen, wenn man ihn so auf dem Gebiete der Geschlechtlichkeit nur noch als Triebwesen und nicht mehr als sittliche Persönlichkeit zu behandeln wagt. Man würdigt ihn dadurch unter die vernunftlosen Wesen herab; denn bei diesen hat die Triebanlage in sich selbst ihr Gleichgewicht und bewirkt dadurch die Innehaltung der naturgemäßen Ordnung, während beim Menschen, eben weil er sittliche Persönlichkeit sein und durch sich selbst zum Rechten bestimmt werden soll, dies Gleichgewicht und die Naturgemäßheit seines Handelns durch Erkennen und sittliches Wollen erst bewirkt werden muß. Wird nun beim Menschen für die Bestimmung der Triebbefriedigung geistiges Erkennen und sittliches Wollen ausgeschaltet, so ist er rücksichtlich der Triebimpulse unfertiger und gefährdeter als die vernunftlosen Sinnenwesen. Es wäre dies das gleiche, wie wenn man einem Kraftfahrzeug von ungeheurer Dynamik die Steuerung wegnehmen wollte. Wenn Gerichtsverhandlungen jüngster Zeit gezeigt haben, daß auf dem Gebiete des Sexuallebens weiten Schichten jede Sichtung nach festen Normen verloren gegangen ist, so hat das zum Teil seinen Grund

eben darin, daß das einzige Leitwort, dessen Sinn und Geltung in diesen Schichten anerkannt wurde und wird, „Triebdienst“ lautet, während Triebbeherrschung und -meisterung in ihrer Richtigkeit und hebenden Kraft nicht nur nicht geübt, sondern nicht einmal theoretisch erfaßt werden. Wenn darum die ausnahmslose Unzulässigkeit der direkten Schwangerschaftsunterbrechung die Forderung sittlicher Herrschaft über die Triebwelt von neuem ins Blickfeld rückt und für bestimmte Fälle wegen der sichern Todesgefahr mit allem Ernst die Enthaltung fordert, so ist das kein Beweis gegen die Richtigkeit des Prinzips von der Unantastbarkeit schuldlosen Lebens, sondern eher eine Befräftigung desselben. Denn diese Forderung, dort gestellt, wo sie wirklich zur Notwendigkeit geworden ist, ist eine wirksame Hebung und Förderung der sittlichen Persönlichkeit des Menschen, und darum ein durchaus positiver Wert für den einzelnen wie für die Gesamtheit.

Betrachtet man in diesen großen Zusammenhängen des Einzel- wie des Gesamtwohls die bekannten einschlägigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität, die sich gerade und ausdrücklich mit dem „Notstandsfall“ der „medizinischen Indikation“ befassen, und auch, und gerade für diesen Fall jede direkte Vernichtung des jungen Lebens abgelehnt haben (sowohl für die Theorie [31. Mai 1884] als auch für die Praxis [25. Juli 1895]), so werden diese Entscheidungen nichts Befremdendes haben und als Ausdruck einer weitblickenden Umsicht erscheinen, die letzte große Güter der einzelnen wie der gesamten menschlichen Gesellschaft schützt, die durch die Not der Zeit, aber mehr noch durch das Aufbegehren ungezügelter Leidenschaft in ernstester Gefahr sind.

Die bisherige Darstellung hat die Güterabwägungstheorie einfach als gegeben angenommen; aber bei der entscheidenden Bedeutung, die diese Theorie besitzt, ist es berechtigt und notwendig zu fragen, ob sie denn ein solches einfaches Hinnehmen verdient, und ob sie ohne jede Einschränkung richtig ist. Daß sie auf weite Strecken gilt, dürfte ohne weiteres einleuchten; ob sie unbedingt und ausnahmslos gültig ist, wird zu untersuchen sein. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Teilprinzipien, die in ihr enthalten sind, klarer herauszuheben. Die hauptsächlichsten dürften folgende sein:

1. Unter den (von der Rechtsordnung geschützten) Gütern besteht eine objektive Wertordnung. In dieser Wertordnung ist an sich das geringerwertige Gut dem höherwertigen untergeordnet und von ihm abhängig.

2. Das Recht an den Gütern steht an sich in geradem Verhältnis zu diesen Gütern, d. h. das Recht an dem geringerwertigen Gut ist an sich dem Recht an dem höherwertigen untergeordnet.

3. Das Recht an einem Gute besagt auch die Befugnis, dieses Gut seinem Wert entsprechend vor Schädigung zu schützen, je nach der Lage des Falles mittelbar durch die staatliche Autorität oder unmittelbar durch die Selbsthilfe.

4. Aus diesen Sätzen folgt, daß das Recht an einem höherwertigen Gut die Befugnis einschließt und einschließen muß, im Falle eines unabweislichen Güterwiderstreites das geringerwertige Gut zu Gunsten des höherwertigen anzutasten und, wenn nötig, zu vernichten.

Wenn man diese Sätze genauer prüft, wird man finden, daß sie bis zu einem gewissen Grade in Theorie und Praxis mit Recht Geltung haben, daß sie aber, in uneingeschränkter Allgemeinheit behauptet, irrig genannt werden müssen und zu unannehmbaren Folgerungen führen.

Schon die Ordnung der verschiedenen Güter nach ihren Werten ist eine äußerst schwierige Sache. Hier muß unbedingt unterschieden werden zwischen den verschiedenen Wertordnungen, zwischen der absoluten Bewertung der Dinge, wie sie in sich sind, insofern sie mehr oder weniger des Seins und der Gutheit überhaupt enthalten, und der relativen Bewertung der Güter in ihrer Beziehung zum Menschen. Unter dieser letzten Rücksicht ergeben sich wieder verschiedene Ordnungen, je nach den Zwecken des Menschen, mit denen sie in Beziehung gebracht, und den Maßstäben, die deshalb an sie angelegt werden. Außerdem ist bei Gegenüberstellung und Abwägung zweier Güter zu beachten, ob es sich um die Fällung eines bloß theoretischen Werturteils handelt, sei es über den absoluten Wert dieser Güter, sei es über ihre verschiedenen relativen Werte rücksichtlich des Menschen, oder ob es sich um das praktische Urteil handelt, welches Gut hier und jetzt vorzuziehen ist, d. h. welcher Wert rücksichtlich eines ganz bestimmten Einzelzweckes den Vorrang über einen andern Wert verdient. Diese Bewertungen können vollständig auseinanderklaffen. Hinzu kommt noch, daß die verschiedenen Wertordnungen, insofern sie nicht abstrakt genommen werden, sondern so, wie sie in den realen Gütern verwirklicht sind, ein vielfaches Verflochten- und Verwobensein zeigen, wodurch sich die Fällung und Ausführung der praktischen Wertungen oft außerordentlich schwierig gestaltet. Der einfachste Grashalm besitzt als Lebewesen in der Seinsordnung einen höheren Wert als der kostbarste Diamant, der nur toter Stoff ohne jedes Leben ist. Insofern also steht der Diamant unter dem unvollkommensten Lebewesen. Aber unter mehr als einer Rücksicht übertrifft er, selbst rein in sich genommen, nicht nur das unvollkommenste, sondern auch sehr vollkommene Lebewesen. Edelmetalle gelten dem Menschen für wertvoller als die einfache atmosphärische Luft; trotzdem wird der Mensch im Falle des Güterwiderstreites in der effektiv praktischen Bewertung die einfache Luft, deren er zum Leben bedarf, den Kostbarkeiten vorziehen: nicht weil er die Luft als ein in sich oder im allgemeinen für den Menschen „wertvolleres“ Gut ansieht, sondern weil er seine größere praktische „Notwendigkeit“ für die Erhaltung des Lebens anerkennt, die sich mit „Wert“ durchaus nicht zu decken braucht.

Die in dem ersten Teilprinzip behauptete Wertabstufung der Güter und die in geradem Verhältnis zu ihr stehende Abhängigkeit gilt also zunächst nur rücksichtlich des theoretischen Werturteils; über die Notwendigkeit oder Zulässigkeit des praktischen Verhaltens gibt der Wert Rang der Güter keinen bindenden oder auch nur genügenden Maßstab ab. Man kann nicht sagen: „Dieses Gut ist höherwertig, also muß es im Falle des Güterwiderstreites dem andern, das geringerwertig ist, vorgezogen werden.“ Noch mehr! Man kann nicht einmal sagen: „Dieses Gut ist höherwertig, also darf es in dem genannten Fall dem geringerwertigen vorgezogen werden.“ Die Preisgabe des geringerwertigen Gutes im Falle des Notstandes ist sehr oft zulässig, nicht selten sogar Pflicht; aber diese Zulässigkeit oder Pflichtmäßigkeit folgt nicht aus dem bloßen

Wertverhältnis der Dinge und wird nicht dadurch bewiesen; sondern nachdem aus andern, allgemeineren Grundsätzen feststeht, daß der Zugriff auf bestimmte geringerwertige Güter im Falle des Güterwiderstreits zulässig ist, läßt die Sittenordnung die direkte Vernichtung des geringerwertigen Gutes zu. Und wo aus andern, weiter zurückliegenden, aber unbedingt übergeordneten Prinzipien der Zugriff auf bestimmte (in sich vielleicht tatsächlich) geringerwertige Güter verwehrt ist, muß die Sittenordnung (und nicht weniger jede Ordnung richtigen Rechtes) die Vernichtung des geringerwertigen Gutes zurückweisen, trotz der „Höherwertigkeit“ des Gutes, das infolgedessen dem Untergang verfällt. Absolute Geltung hat das Güterabwägungsprinzip nur rücksichtlich des höchsten Gutes, das allerdings im Fall des Güterwiderstreites, eben weil es das höchste Gut ist, jedes andere Gut verdrängt. Und ihm gegenüber besteht auch vollständige Unterordnung und unbedingte Abhängigkeit aller andern Güter, weil sie einzig und allein Gutheit und Wert haben durch jenes höchste Gut.

Der andere Satz, daß das Recht an den Wertgütern zu dem Wert der Güter in geradem Verhältnis steht, so daß artgleiche Rechte um so wertvoller sind, je wertvoller die Güter sind, auf die sie sich beziehen, ist zunächst richtig, wenn er von der theoretischen Bewertung des Rechtes gemeint ist. Er gilt ferner auch von der praktischen Geltendmachung der Rechte, von denen anderswoher feststeht, daß sie stärker sind als gewisse Rechte an geringerwertigen Gütern. So verdrängt z. B. das Recht auf Leben innerhalb gewisser Grenzen das Recht am Eigentum; denn im Falle der äußersten Not gibt das Recht zu Leben die Befugnis, aus fremdem Eigentum zu nehmen, was für den Augenblick für die Fristung des Lebens notwendig ist, wenn auf andere Weise dieses Notwendige nicht erlangt werden kann. Dagegen ist der angeführte Satz nicht richtig in dem Sinne, daß immer und notwendig das Recht an dem höherwertigen Gut auch das stärkere Recht sei, und daß es die Befugnis enthalte, im Falle des Güterwiderstreites das Recht an einem geringerwertigen Gut zu verdrängen. Das kann der Fall sein, muß aber nicht der Fall sein, und wenn es der Fall ist, ist es nicht der Fall ausschließlich und einfach wegen der Höherwertigkeit des einen Rechtes. Wert eines Rechtes und Stärke eines Rechtes decken sich weder begrifflich noch immer tatsächlich. So ist der gute Name auch des einfachsten und ärmsten Mannes an sich und für den Menschen ein höherwertiges Gut als noch so hohe Summen Geldes. Daraus läßt sich aber für den Träger des guten Namens nicht ohne weiteres das Recht ableiten, das Eigentumsrecht eines andern an seinem Geld zu verdrängen und dessen Geld sich anzueignen, wenn dies wegen besonders gelagerter Verhältnisse der einzige Weg sein sollte, um den eigenen guten Namen zu schützen oder um die zu dessen Schutz notwendigen Mittel sich zu verschaffen. Es wird also im einzelnen zu untersuchen sein, welche höherwertige Rechte und unter welchen Voraussetzungen sie zugleich stärkere Rechte darstellen. Für diese Rechte, und nur für diese Rechte, gilt dann im Falle des unabwendbaren Güterwiderstreites das nach der Güterabwägungstheorie formulierte Notstandsrecht. Es für jedwedes höherwertige Recht im Falle des Gutsnotstandes als ohne weiteres geltend zu bezeichnen, ist unbewiesen und irrig. Außerdem ist festzuhalten, daß eine richtige Bewertung und Abschätzung der miteinander in Widerstreit stehenden Rechte nicht

bloß die unmittelbar betroffenen Rechte und Güter in Rechnung setzen darf, sondern unbedingt auch die weiter zurückliegenden Belange und Rechte einbeziehen muß, die in den unmittelbaren Objekten mitgetroffen werden, und daß, wie oben gezeigt wurde, infolge dieser notwendigen umfassenderen Beiverfung das Gesamt- und Endwerturteil sich völlig wandeln kann.

Das dritte Teilprinzip lautete: „Das Recht an einem Gut besagt auch die Befugnis, dieses Gut seinem Wert entsprechend vor Schaden zu schützen.“ Daß dem Berechtigten überhaupt eine Befugnis zugestanden werden muß, Schädigungen von dem Rechtsgute abzuwenden, folgt unmittelbar aus dem Begriff des Rechtes. Denn ein Recht, das unterschiedslos jedweden Zugriff eines andern preisgegeben ist, wäre ein leeres Wort. Aber eine ganz andere Frage ist die nach dem Umfang dieses Schutzrechtes, d. h. die Frage, ob die in jedem Recht eingeschlossene Schutzbefugnis ein unbeschränktes Abwehrrecht jeder Schädigung besagt. Diese Frage ist zu verneinen; eine so weitreichende Befugnis ist nicht mit dem Wesen jedes Rechtes verknüpft; sie muß darum dort, wo sie behauptet wird, ausdrücklich bewiesen werden. Das Recht, überhaupt Schädigungen abzuwehren, und das Recht, jedwede Schädigung abzuwehren, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die Verwechslung beider beruht zum Teil auf Vernachlässigung der Unterscheidung zwischen dem Gut, auf das oder an dem jemand ein Recht hat, und dem Rechte, das er an dem Gut besitzt. Nicht jede Schädigung eines Rechtsgutes ist eine Schädigung des Rechtes an dem Gut. Es gibt Schädigungen von Rechtsgütern, deren Hinnahme dem Berechtigten zugemutet werden kann, und die er tragen muß, weil sie zwar sein Gut, aber nicht sein Recht treffen. Und dies ist deshalb möglich, weil die Gutsphäre weiter reichen kann und öfter reicht als die Rechtssphäre an dem Gut. So bedeuten Schädigungen der Gesundheit und selbst des Lebens, die trotz Anwendung der erforderlichen und möglichen Schutzmaßnahmen von einem ansteckenden Kranken ausgehen, Gefährdung bzw. Schädigung des Rechtsgutes der Gesundheit des Angesteckten; aber sie stellen keine Schädigung des Rechtes an der körperlichen Gesundheit dar! Selbst wenn das Leben des Gefährdeten sicher höherwertig wäre als das Leben des gefährdenden Kranken und die Tötung des Kranken das einzig mögliche und genügende Schutzmittel gegen Ansteckung darstellte, besagte das Recht auf das höherwertige Leben keine Eingriffsbefugnis in das geringwertige. Denn Wert des Rechtes und Stärke des Rechtes liegen an sich in verschiedenen Ebenen, und an sich besagt auch in diesem Falle die Ansteckung nur eine Schädigung des höherwertigen Gutes, nicht des Rechtes an diesem Gute. Will man trotzdem für einen solchen Fall ein Eingriffsrecht in das geringwertige Leben aufstellen, so mag man das immerhin tun; nur muß man es anderswoher beweisen und ableiten, nicht aus der Höherwertigkeit als solcher, die dazu ungenügend ist.

Das dritte Teilprinzip bedarf also insofern einer Einschränkung, als nicht unterschiedslos gesagt werden kann, daß das höherwertige Recht im Falle des Notstandes immer die Eingriffsbefugnis in das geringwertige gebe, und daß dort, wo sicher ein Eingriffsrecht besteht, dieses allein in der Höherwertigkeit seinen Grund hat.

Die Stellungnahme zu dem letzten Teilprinzip der Güterabwägungstheorie ergibt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Die Wertabstufung und die Wertreihenfolge der Güter und Rechte beweist, wie gerade dargelegt, für sich allein ein allgemein bestehendes Zugriffsrecht dessen, der das höherwertige Gut und Recht sein eigen nennt, in die Rechtssphäre dessen, dem das geringerwertige Recht zusteht, nicht. Das Vorhandensein eines derartigen stärkeren Rechtes muß anderswoher bewiesen werden. Erst wenn dieser Beweis erbracht ist, kann das Eintreten eines Gutsnotstandes als weiterer Beweis dafür gelten, daß die augenblickliche Geltendmachung des bewiesenen Rechtes angezeigt ist. Daß die Tatsache eines Notstandes zugleich mit der Tatsache der Höherwertigkeit des Rechtes als in sich genügender Beweis für das Vorhandensein eines direkten Zugriffsrechtes bezeichnet wird, während doch das gerade in Frage steht und erst bewiesen werden muß, darin liegt das Ungenügende und Unbefriedigende der ganzen Beweisführung, die ein Recht der direkten Schwangerschaftsunterbrechung aus der Güterabwägungstheorie herleitet. Der Kerngedanke dieses Beweisganges: „Der Wertgrad des Rechtsgutes ist auch der Stärkegrad des Rechtes“, wird an irgend einer Stelle des Beweises immer wieder als bereits bewiesen vorausgesetzt, während gerade er zu erhärten wäre, denn in sich unmittelbar einleuchtend ist er nicht. Daß er in beschränktem Umfang gilt, wurde bereits und wiederholt zugegeben. Aber in der vorliegenden Beweisführung wird er als allgemein gültig vorausgesetzt und aus seiner Allgemeingültigkeit die Anwendbarkeit auf den Fall des Notstandes der schwangern Mutter und die Zulässigkeit der direkten Unterbrechung der Schwangerschaft gefolgert. Dieser Beweis kann darum nicht als stichhaltig angesehen werden.

Damit möge die Auseinandersetzung mit der Güterabwägungstheorie ihren Abschluß finden. Es wurde gezeigt, daß diese Theorie mannigfacher Unterscheidungen und Einschränkungen bedarf, daß sie aber auch, wenn sie als bewiesen und richtig angenommen wird, nicht nur nicht das Recht zu einem direkten Eingriff in das keimende Leben fordert, sondern vielmehr zu dem entgegengesetzten Schluß führt, zu dem Grundsatz von der unbedingten Unantastbarkeit des schuldlosen Lebens. Wenn von der Erörterung anderer Beweise für die ausnahmslose Unzulässigkeit der direkten Schwangerschaftsunterbrechung abgesehen worden ist, so geschah dies nicht deshalb, weil diese Argumente in sich nicht genügen oder nicht stichhaltig sind, sondern lediglich, weil der Beweis aus der genannten Theorie für den Augenblick mehr im Vordergrund der Auseinandersetzung steht. Ein in jüngster Zeit vorgebrachter Einwand gegen den Beweis aus dem ausschließlichen Hoheitsrecht Gottes über das schuldlose Menschenleben zwingt indes zu einer kurzen Bemerkung zu diesem Beweis und zu einer kurzen Entgegnung auf den gemachten Einwand. Man hat gesagt, dadurch, daß Gott das Recht und die Pflicht aufgestellt habe, für das Leben zu sorgen, habe er auch das Recht gegeben, dem Leben entgegenstehende Rechte zu verdrängen, wenn es keinen andern Weg mehr gebe, das Daseins- und Lebensrecht zu wahren. Damit habe der Schöpfer für den Notstandsfall die Befugnis erteilt, in das Herrschaftsgebiet, das sonst ausschließlich ihm zustehe, einzugreifen. Sobald aber Gott zustimme, verliere diese Ein-

griffshandlung ihre Widerrechtlichkeit gemäß dem allgemein anerkannten Grundsatz: „Volenti non fit iniuria“.

Ohne Zweifel hat Gott dem Menschen Recht und Pflicht gegeben, das Lebensgut zu schützen; ohne Zweifel kann Gott dieses Schützungsrecht so weit ausdehnen, daß es auch die Befugnis einschließt, in fremdes schuldloses Leben zerstörend einzugreifen; daß Gott tatsächlich eine so weitgehende Befugnis gegeben hat, ist zu beweisen. Die Tatsache, daß der Mensch überhaupt ein Schützungsrecht besitzt, beweist nicht, daß er ein so weit ausgedehntes sein eigen nennt, wie bereits oben ausführlich gezeigt worden ist. Wenn Gott nicht wollen kann, daß das Leben des Schuldlosen im Notstandsfall unantastbar ist, dann allerdings läßt sich auf das Recht des direkten Eingriffes aus dem Schützungsrecht des eigenen Lebens schließen; wenn aber zugegeben werden muß, daß Gott möglicherweise den natürlichen Tod in solchen Fällen zugelassen wissen will, dann läßt sich aus dem genannten Schutzrecht allein gar nichts über das Eingriffsrecht folgern. Und die obigen Ausführungen dürften nahegelegt haben, daß der Schöpfer die Unantastbarkeit des keimenden Lebens tatsächlich gewollt und das Zugriffsrecht auf das schuldlose Leben nicht nur nicht gegeben, sondern direkt verweigert hat. Weiter und tiefer auf diesen Einwand einzugehen, liegt außerhalb des Zweckes dieser Arbeit, die sich nur das Ziel gesetzt hatte, die Güterabwägungstheorie, insoweit sie als Beweis für die Berechtigung direkter Schwangerschaftsunterbrechung angeführt wird, auf ihre innere Richtigkeit und ihre Anwendbarkeit auf das Problem des direkten Eingriffes in das keimende Leben zu untersuchen.

Franz Hürth S. J.